

99046068001008

# Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Teilerbschein Verfügung von Todes wegen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimportal.de/services/99046068001008>

| Modul                     | Sachverhalt                                                                                                             |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99046068001008                                                                                                          |
| Leistungsbezeichnung I    | Gemeinschaftlicher Erbschein Erteilung Teilerbschein Verfügung von Todes wegen                                          |
| Leistungsbezeichnung II   | Einen gemeinschaftlichen Teilerbschein aufgrund eines Testaments beantragen                                             |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug                                                                  |
| Quellredaktion            | Baustein Leistungen                                                                                                     |
| Freigabestatus Katalog    | fachlich freigegeben (gold)                                                                                             |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (silber)                                                                                           |
| Begriffe im Kontext       | Erbe annehmen, Erbschein beantragen, Erbschein, Erbe, Testament, Nachfolge feststellen, mehrere Erben, nicht alle Erben |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                                                                         |
| Leistungsgruppierung      | Gerichtliche Leistungen (individuell, 046)                                                                              |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| SDG-Informationsbereich       | Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Lagen Portalverbund           | Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Fachlich freigegeben am       | 23.06.2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Fachlich freigegeben durch    | Niedersächsisches Justizministerium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG020002377</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Teaser                        | Vom Nachlassgericht kann für mehrere testamentarische Erben auch ein so genannter gemeinschaftlicher Teilerbschein erteilt werden. Jeder Miterbe kann einen gemeinschaftlichen Teilerbschein beantragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Volltext                      | <p>Wenn ein Erblasser verstirbt, hinterlässt er in der Regel nicht nur einen Erben, sondern mehrere. Diese treten mit Erbanfall aufgrund eines Testaments in die sogenannte Erbengemeinschaft ein. Erst nach erfolgter Erbausinandersetzung wird der Nachlass unter den einzelnen Erben entsprechend der getroffenen Vereinbarungen aufgeteilt.</p> <p>Grundsätzlich kann jeder einzelne Miterbe einen Erbschein beantragen, mit dem er sich gegenüber Dritten als rechtmäßiger Erbe ausweisen kann. Will die Erbengemeinschaft jedoch gemeinsam auftreten und gegenüber Banken, Versicherern und Grundbuchamt handeln, so ist häufig ein gemeinschaftlicher Erbschein vonnöten.</p> <p>Der gemeinschaftliche Teilerbschein wird für das Erbrecht mehrerer, aber nicht aller Miterben auf Antrag eines Miterben erteilt, wenn z.B. ein Miterbe ausgewandert und damit nicht erreichbar ist.</p> |
| Erforderliche Unterlagen      | • Ihr Personalausweis oder Reisepass,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sterbeurkunde der verstorbenen Person (Erblasser),</li> <li>• das Familienstammbuch zur Dokumentation der Verwandtschaft,</li> <li>• Informationen dazu, ob es einen Prozess zu Ihrem Erbrecht gibt,</li> <li>• Namen und Anschriften der Miterben,</li> <li>• Nachweise, aus welchem Grund bestimmte Personen, die eigentlich erben würden, keine Erben mehr sind, zum Beispiel ihre Sterbeurkunden, Erbausschlagungs oder Erbverzichtserklärungen,</li> <li>• gegebenenfalls Testamente oder Erbverträge,</li> <li>• den Güterstand (bei Eheleuten) oder den Vermögensstand (bei eingetragenen Lebenspartnerschaften).</li> </ul> |
| Voraussetzungen              | Es sind aufgrund gesetzlicher Erbfolge Miterben vorhanden und diese möchten einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen. Allerdings stehen nicht alle Miterben zur Beantragung zur Verfügung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Kosten                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gebühren für einen Erbschein werden im Gerichts und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich nach dem Nachlasswert nach Abzug der Schulden.</li> <li>• Zusätzlich zur Gebühr für die Erteilung eines Erbscheins fallen gegebenenfalls Kosten für eidesstattliche Erklärungen und Notargebühren an – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Verfahrensablauf             | Nachdem Sie den Erbschein beantragt haben, prüft das Amtsgericht die Berechtigung und stellt den Erbschein aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Bearbeitungsdauer            | Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Erbfalls.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Frist                        | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Rechtsbehelf                 | Beschwerde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

## Modul

## Sachverhalt

Soweit im Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht widerstreitende Interessen vorliegen, darf das Nachlassgericht den Erbschein nicht sofort erteilen. Das Amtsgericht erlässt einen Beschluss, in dem es mitteilt, dass es die zur Begründung des Erbscheinantrages erforderlichen Tatsachen für festgestellt erachtet.

Die Beteiligten haben dann gem. §§ 58, 63 FamFG die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat das Rechtsmittel der so genannten Beschwerde einzulegen.

Der Erbschein wird erst dann erteilt, wenn nach Ablauf der Frist von einem Monat niemand gegen den Beschluss des Nachlassgerichts Beschwerde eingelegt hat und der Beschluss damit rechtskräftig geworden ist.

Darüber hinaus kann gem. § 59 FamFG die Person Beschwerde einlegen, die im Erbscheinverfahren das Nachlassgericht mit ihren Argumenten nicht überzeugen konnte und dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt ist.

### Anfechtung

Durch die Beantragung des Erbscheins gilt das Erbe automatisch als angenommen – eine Erbausschlagung ist dann nicht mehr möglich.

Erben können die Erbschaft dann nur noch abwenden, indem sie den Erbschein anfechten. Dafür muss aber ein Anfechtungsgrund nachgewiesen werden. Grundsätzlich darf nur die Person, die von einer Anfechtung profitieren würde, einen Erbschein anfechten. Es wird empfohlen, sich hier rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin einzuholen.

Alleinerbscheine: Diese können nur von Alleinerben angefochten werden.

Teilerbscheine und gemeinschaftliche Erbscheine:

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Jeder Erbe innerhalb der Erbgemeinschaft ist zur Anfechtung berechtigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Kurztext          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sind Miterben vorhanden, können diese beim Nachlassgericht einen gemeinschaftlichen Erbschein beantragen</li> <li>• Wird dieser nicht für alle beantragt, ist es nur ein gemeinschaftlicher Teilerbschein</li> <li>• Der Erbschein ist ein amtliches und vom Nachlassgericht ausgestelltes Zeugnis, das Auskunft über das Erbrecht von bestimmten Personen gibt</li> <li>• Der gemeinschaftliche Teilerbschein kann aufgrund eines Testaments oder nach der gesetzlichen Erbfolge ausgestellt werden</li> </ul> |
| Ansprechpunkt     | Das örtlich zuständige Amtsgericht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Zuständige Stelle | <p>Das örtlich zuständige Amtsgericht.</p> <p>Dies ist entweder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene/die Verstorbene seinen/ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk der/die Ausschlagende seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p><a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a></p>                                                                                                                                 |
| Formulare         | Formulare sind nicht erforderlich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Ursprungsportal   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |